

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die
Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oppenheim
vom: 17. Oktober 2000

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1987 (GVBl. S. 64), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.1998 (GVBl. S. 25) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 06.03.1998, des § 90 Abs. 1 SGB VIII in der Fassung vom 15.03.1996 (BGBl. I S. 477) sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.05.1986 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde ist gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätten.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung ermächtigt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Träger, die Stadt Oppenheim, hat mit Vertrag vom 06./30.04.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zweck der Erhebung gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf die Kreisverwaltung Mainz-Bingen übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung Mainz-Bingen weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

§ 3

Übersicht, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz gelten die Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung. Derzeit (seit 01.08.1998) gelten folgende Regelungen:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu 6 Monaten rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
2. Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Einkommensverlusten des Ehegatten sind nicht zulässig. Unterhaltsleistungen sind hinzuzurechnen.
3. Maßgeblich ist das Einkommen, wie es der Besteuerung im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Festsetzungszeitraums zugrunde gelegt worden ist. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Dabei ist der letzte zur Verfügung stehende Einkommensteuerbescheid mit heranzuziehen. Auf Antrag ist das Einkommen des Vorjahres zugrunde zu legen, sofern es mit Steuerbescheid nachgewiesen wird.
4. Liegt das Einkommen im Jahr des Beginns des Festsetzungszeitraums voraussichtlich um mehr als 10 % unter dem Einkommen des vorletzten Jahres, wird auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde gelegt. Nach der Festsetzung des Elternbeitrages ist ein Wechsel der Einkommensgrundlage für den Festsetzungszeitraum nicht mehr möglich.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne des § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z.B. Wechsel von Teilzeit zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu 6 Monate rückwirkend gestellt werden.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Die ab 01.08.1998 geltenden Elternbeiträge ergeben sich aus der Festsetzung gem. § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt des Landkreises Mainz-Bingen in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit geltende Tabelle des Landkreises Mainz-Bingen über die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ist als Anlage dieser Satzung beigelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zukünftige Anpassungen der dort ausgewiesenen Beiträge aufgrund von Veränderungen der Personalkosten von Kindertagesstätten obliegen dem Landkreis Mainz-Bingen nach Maßgabe der vom Kreistag am 6. März 1998 beschlossenen Kreisrichtlinien.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die in die Kindertagesstätten untergebrachten Kinder obliegt. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (s. § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte und endet mit einem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren sind jeweils bis zum 5. eines Monats im voraus an die Verbandsgemeindekasse Nierstein-Oppenheim zu zahlen.
- (4) Die Gebühren für den ersten und den letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung bzw. Veränderungsmitteilung) hat spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenbesuches schriftlich bei der Kindertagesstätte der Stadt Oppenheim zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.08.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oppenheim über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindertagesstätten vom 28. Juli 1992 außer Kraft.

Oppenheim, den 17. Oktober 2000
Stadt Oppenheim

(Erich Menger)
Stadtbürgermeister

Anlage zu den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten vom 06.03.1998, geändert am 02.10.1998 und 11.12.1998

Tabelle der Elternbeiträge

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält oder für die Unterhalt geleistet wird.

Kindergärten

Gruppe	Einkommen von weniger als		Teilzeit Anzahl der Kinder				Ganztags Anzahl der Kinder			
	1	2	1	2	3	4	1	2	3	4
Angaben in DM										
1	36.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2	48.000	42.000	100	75	50	0	150	115	75	0
3	72.000	66.000	140	105	70	0	210	160	105	0
4	96.000	90.000	180	135	90	0	270	205	135	0
5	120.000	114.000	220	165	110	0	330	250	165	0
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		260	195	130	65	390	295	195	100

Kinderhorte und Kindergruppen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderhorte Anzahl der Kinder				Kindergruppen Anzahl der Kinder			
	1	2	1	2	3	4	1	2	3	4
Angaben in DM										
1	36.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0	0
2	48.000	42.000	150	115	75	0	200	150	100	0
3	72.000	66.000	220	165	110	0	350	265	175	0
4	96.000	90.000	290	215	145	0	510	385	255	0
5	120.000	114.000	360	270	180	0	700	525	350	0
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		430	325	215	110	900	675	450	225